

Stahl's

Geschichte der Rechtsphilosophie.

Die  
**Philosophie des Rechts**  
 von  
**Friedrich Julius Stahl.**

Tl θεός; τι τὸ πᾶν;  
 Θεός ὁ πάντα τεύχων βροτοῖς  
 γίνεται.

---

**Erster Band:**  
**Geschichte der Rechtsphilosophie.**

**Vierte Auflage.**

---

**Heidelberg,**  
 im Verlag der akademischen Buchhandlung  
 von J. C. B. Mohr.  
 1870.

Geschichte  
der  
Rechtsphilosophie

von

Friedrich Julius Stahl.

Vierte Auflage.

---

Heidelberg,  
im Verlag der akademischen Buchhandlung  
von J. C. B. Mohr.  
1870.

## Vorbemerkung

zur vierten Auflage.

---

**A**m 10. August 1861 ist Dr. Friedrich Julius Stahl verstorben. Die vierte Auflage seiner Philosophie des Rechts erscheint daher unverändert, nur wenige Notizen — nicht sachlichen Inhalts — sind hinzugekommen. Stahl selbst hat eine neue Auflage nicht vorbereitet. Hätte sein Leben die jetzigen Tage erreicht, so würde er ebenso wie bei den früheren Auflagen die neueren Entwickelungen, Zeitereignisse und literarischen Erscheinungen nicht unberücksichtigt gelassen haben; aber, daß ein Anderer hierfür eintrete, mußte Unstand genommen werden. Stahls Rechtsphilosophie ist ein in sich abgeschlossenes eigenstes Werk, dessen Einheit nicht gestört werden sollte und durfte. Zudem fehlt es nicht an erläuternden und ergänzenden Schriften Stahls selbst, welche bis an sein Lebensende heranreichen. Nach letzwilliger Bestimmung sind 17 seiner parlamentarischen Reden und 3 seiner Vorträge herausgegeben (Berlin, 1862), welche einen „Ausdruck und ein

Bekenntniß seiner politischen Gesinnung" enthalten. Die bekannten und bedeutsamen akademischen Vorlesungen über die Parteien in Staat und Kirche sind 1863 in erster, 1868 in zweiter Auflage erschienen. Von 1859 datirt „die lutherische Kirche und die Union.“ Drückfertig hinterließ Stahl die sofort nach seinem Tode edirte zweite Ausgabe seiner Kirchen-Verfassung nach Lehre und Recht der Protestantenten.

„Es ist nicht die Philosophie das letzte Ziel Gottes, sondern Gott ist das letzte Ziel auch der Philosophie;“ — „ich glaube, daß mein Kompaß der rechte ist und daß ich in der Richtung segle, wo das Land liegt.“ So schrieb Stahl in den Vorreden zu der Rechtsphilosophie 1845 und 1854. Ist der rechte Kompaß auf dem Schiff, so findet der verständige Segler die Richtung nach dem Lande, auch wenn der alte Steuermann nicht mehr zur Hand ist und auch im neuen Fahrwasser.